

G3.032.1 Taxigewerbe

Teilrevision Taxiverordnung

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, Folgendes zu beschliessen:

1. Die Teilrevision der Taxiverordnung gemäss Textvorlage wird genehmigt.
2. Der Beschluss unterliegt gemäss Art. 4 Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum.

Rechtsmittel:

Eine Gemeindebeschwerde gegen den Beschluss kann gemäss § 151 Gemeindegesetz i.V.m. § 21 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz innert 30 Tagen ab amtlicher Publikation schriftlich und begründet beim Bezirksrat Dietikon eingereicht werden.

Vorbemerkung

Der Stadtrat hat am 16. Mai 2011 die Teilrevision der Taxiverordnung zuhanden des Gemeinderates verabschiedet. In der Zwischenzeit hat das Bundesgericht (Urteil 2C_940/2010 vom 17. Mai 2011) einzelne Bestimmungen der neuen Taxiverordnung der Stadt Zürich gerügt. Namentlich wurde festgehalten, dass eine verbindliche Tarifordnung für das Taxigewerbe nicht mit der Wirtschaftsfreiheit vereinbar sei. Um dem Bundesgerichtsurteil Rechnung tragen zu können, hat der Stadtrat die Taxiverordnung der Stadt Dietikon am 20. Juni 2011 zurückgezogen. Die überarbeitete Taxiverordnung berücksichtigt nun die aktuellste Rechtsprechung des Bundesgerichts.

Ausgangslage

Die geltende Taxiverordnung vom 7. April 1994 ist in verschiedenen Punkten nicht mehr zeitgemäss. Sie enthält einerseits Bestimmungen, die im übergeordneten Recht geregelt und deshalb überflüssig sind (Strassenverkehrsrecht, Arbeitsrecht). Andererseits trägt sie dem Bundesgesetz über den Binnenmarkt nicht Rechnung. Aufgrund von veränderten Verhältnissen sowie der aktuellen Rechtsprechung sollen einzelne Punkte der Taxiverordnung angepasst werden. Verschiedene Artikel sollen sprachlich bereinigt und griffiger formuliert werden, bei anderen ist die ersatzlose Aufhebung vorgesehen.

Taxibewilligungen

Es liegt im öffentlichen Interesse, dass Taxidienstleistungen in Dietikon rund um die Uhr und in guter Qualität angeboten werden. Deshalb soll an der Bewilligungspflicht festgehalten werden. Weil in Dietikon nur ein sehr beschränktes Angebot an öffentlichen Taxistandplätzen besteht, wird wie bisher zwischen Taxibewilligungen A und B unterschieden. So haben weiterhin alle interessierten Taxibetriebe die Möglichkeit, sich um eine Bewilligung mit Benützung der öffentlichen Standplätze zu bewerben. Wer keine Taxibewilligung A erhält, kann eine Taxibewilligung B ohne Benützung der öffentlichen Standplätze beantragen.

Neu soll die Bewilligung für fünf (bisher zwei) Jahre erteilt werden. Dies gibt der Inhaberin oder dem Inhaber einer Taxibewilligung eine grössere Planungssicherheit, die getätigten Investitionen in das Taxiunternehmen innerhalb der Bewilligungsdauer amortisieren zu können. Für die Stadt Dietikon besteht so die Möglichkeit, unter Einhaltung einer angemessenen Vorlaufzeit, alle oder einzelne A-

vom 22. August 2011

Bewilligungen alle fünf Jahre neu auszuschreiben. Damit wird verhindert, dass staatliche Privilegien auf unabsehbare Zeit den gleichen Interessenten zukommen. Der Stadtrat kann in besonderen Fällen eine kürzere Bewilligungsdauer vorsehen.

Gebühren

Neu ist eine Gebührenreduktion vorgesehen, wenn Inhaberinnen oder Inhaber einer Taxibewilligung nachweisen, dass sie während des ganzen Kalenderjahres Taxifahrten ausschliesslich mit schadstoffarmen und energieeffizienten Fahrzeugen gefahren sind. Die Anspruchsberechtigung und die Höhe der anteilmässigen Rückvergütung werden vom Stadtrat festgelegt. Damit soll dem Stadtrat Raum gegeben werden, die Reduktionen den jeweiligen Entwicklungen in der Autobranche mit Beschluss flexibel anzupassen. Die eigentlichen Gebühren sollen ebenfalls leicht angehoben werden.

Taxistandplatz am Bahnhof

Die öffentlichen Parkplätze unmittelbar vor dem Bahnhof werden regelmässig von Taxifahrerinnen und Taxifahrern belegt, welche Pause machen oder auf einen frei werdenden Taxistandplatz warten. Damit diese Parkplätze in erster Linie Reisenden mit Gepäck oder für den Umschlag im Bahnhofsbereich zur Verfügung stehen, ist das Abstellen von Taxifahrzeugen auf diesen Parkfeldern neu verboten, ausser es handelt sich bei der Taxifahrt um eine nachweisbare Bestellung. Im Bahnhofsbereich stehen derzeit sechs Taxistandplätze auf öffentlichem Grund zur Verfügung. Sie sind an sechs Taxiunternehmen vergeben.

Taxitarife

Das Bundesgericht hat in einem neuen Urteil zur Taxiverordnung der Stadt Zürich festgehalten, dass eine verbindliche Tarifordnung für das Taxigewerbe mit der von der Bundesverfassung geschützten Wirtschaftsfreiheit nicht vereinbar sei. Gleichzeitig weist es aber auch darauf hin, dass die Festlegung von Höchsttarifen zum Schutz der Kunden vor Übervorteilung angesichts der besonderen Verhältnisse im Taxigewerbe gerechtfertigt sein könne.

Der Taxi-Service in einer Stadt stehe in seiner Funktion und seiner Bedeutung einem öffentlichen Dienst sehr nahe. Der Kunde sei auf einen zuverlässigen, prompten, das Entgelt korrekt berechnenden Vertragspartner angewiesen, da er in der Regel keine Prüfungs- oder Wahlmöglichkeit habe. Diese besondere Stellung des Taxigewerbes und die damit verbundene Gefahr von Übervorteilungen machten eine behördliche Kontrolle der Tarife notwendig und rechtfertigten die verbindliche Festlegung von Maximalansätzen (Urteil 2C_940/2010, Erw. 4.1 - 4.8 mit Hinweisen auf die bisherige Rechtsprechung). Weiterhin dürfen Taxifahrten nur mit eingeschalteter Taxuhr durchgeführt werden. Von Bundesrechts wegen sind die Taxibetriebe zudem verpflichtet, ihre Preise anzuschreiben. Sofern Taxifahrende der Kundschaft einen Pauschalpreis für eine Fahrt anbieten, haben sie die Taxuhr trotzdem in Betrieb zu setzen. Dies ermöglicht es der Kundschaft zu überprüfen, ob die vereinbarte Pauschale die Höchsttarife nicht doch überschreitet.

Aufgrund der Erwägungen des Bundesgerichtes soll Art. 26 neu wie folgt lauten: Der Stadtrat erlässt einen verbindlichen Höchsttarif für Fahrpreise, Wartezeit- und besondere Dienstleistungen. Zur Überprüfung des Fahrpreises muss die Taxuhr verwendet werden. Die Taxitarife sind gut sichtbar für die Fahrgäste aussen und innen am Fahrzeug anzubringen.

Zusammenarbeit mit dem Taxigewerbe

Der Sicherheits- und Gesundheitsvorstand pflegt wie bisher ein bis zwei Mal pro Jahr das Gespräch mit Vertretern des Taxigewerbes. Vor wichtigen Anpassungen betreffend das Taxiwesen (z. B. Änderungen der Taxiverordnung, Anpassungen von Tarifen) werden die Taxiunternehmen angehört.

vom 22. August 2011

Zuständigkeit

Die Bewilligungspflicht für die Ausübung eines Berufs kommt einem Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit gleich und bedarf deshalb zumindest in ihren Grundzügen einer gesetzlichen Grundlage im formellen Sinn. Deshalb ist die Taxiverordnung vom Gemeinderat zu erlassen. Der Revisionstext liegt in Form einer synoptischen Darstellung vor.

Inkrafttreten

Der Stadtrat wird die Änderungen der Taxiverordnung nach rechtskräftiger Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft setzen.

Referent: Sicherheits- und Gesundheitsvorstand Heinz Illi

NAMENS DES STADTRATES

Otto Müller
Stadtpräsident

Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin

TW0822 überarbeitung teilrevision taxiverordnung weisung gr.doc

versandt am: